

Bekanntmachung

22. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997

vom 18.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I S. 56), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 21. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	11,43 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	22,87 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	45,73 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	125,76 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	204,91 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	209,60 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	476,37 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	952,74 €

(3) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	5,72 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	11,43 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	22,87 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	62,88 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	100,08 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	104,80 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	238,19 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	476,37 €

- (4) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	8,50 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	17,00 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	34,00 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	93,50 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	155,83 €

- (5) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	4,25 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	8,50 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	17,00 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	46,75 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	77,92 €

- (6) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) als Saison-Biotonne von April bis November betragen pro Saison für insgesamt 16 Abfahrten bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter	62,77 €
b)	für einen 240 L Großraumbehälter	125,54 €

Der jeweils erste und letzte Abfuhrtermin im April bzw. November ergibt sich aus dem jährlichen Abfallkalender für das betreffende Grundstück.

- (7) Die Gebühren für Papiertonnen (zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe aus Haushaltungen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 660 L Großraumbehälter	23,40 €
b)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	26,74 €

- (8) Die Gebühren setzen sich bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden für Restmüll aus Transport-, Entsorgungs- und Gestellungskosten zusammen

a)	Die Transportkosten betragen je Entleerung	90,92 €
b)	Die Entsorgungskosten betragen je Tonne	101,19 €
c)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 10 m ³ betragen pro Monat	297,02 €
d)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 20 m ³ betragen pro Monat	313,61 €
e)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m ³ offen betragen pro Monat	40,59 €
f)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m ³ geschlossen betragen pro Monat	49,02 €
g)	Die Gestellungskosten für einen Abrollcontainer 33 m ³ betragen pro Monat	119,42 €

2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie in § 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Formulierung „Steuerabteilung“ durch „Geschäftsbereich Steuern“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 18.12.2023

gez. Clausen
Oberbürgermeister